



Merkblatt Versorgung

zu § 14a Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz (BeamtVÜG M-V) vom 04.07.2011

(Inkrafttreten zum 01.08.2011)

Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011, S. 376

Beamte, die nach einer mindestens 60-monatigen, versicherungspflichtigen Tätigkeit einen Rentenanspruch erworben haben, später in ein Beamtenverhältnis übernommen und vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 Absatz 1 Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) (ab Geburtsjahrgang 1964: Vollendung des 67. Lebensjahres) in den Ruhestand versetzt wurden, erhalten neben dem versorgungsrechtlichen Ruhegehalt nicht gleichzeitig auch ihre Rente, sondern meist erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze.

Sofern der Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer Dienstunfähigkeit oder aufgrund des Erreichens einer besonderen Altersgrenze erfolgt, so kann die dadurch im Zeitraum vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs entstehende Versorgungslücke – zumindest teilweise – durch die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes gemäß § 14a BeamtVÜG M-V geschlossen werden.

Voraussetzungen:

Die aufgrund des § 14a BeamtVÜG M-V mögliche vorübergehende Erhöhung des erdienten Ruhegehaltssatzes kommt nur in Betracht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Es liegt *Dienstunfähigkeit* im Sinne des § 26 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vor oder der Beamte ist wegen des *Erreichens einer besonderen Altersgrenze* in den Ruhestand getreten.
- Der Beginn des Ruhestandes liegt *vor Erreichen der Regelaltersgrenze* gemäß § 35 Absatz 1 Landesbeamtengesetz M-V (LBG M-V) (ab Geburtsjahrgang 1964: Vollendung des 67. Lebensjahres)
- Der Ruhegehaltssatz beträgt weniger als 66,97 v.H. (derzeit nach Übergangsrecht § 69e BeamtVÜG M-V: 70 v.H.).
- Die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist vor Beginn des Ruhestandes erfüllt.
- Es wird aktuell *keine Versichertenrente* aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.
- Es werden *keine Einkünfte* im Sinne des § 53 Absatz 7 BeamtVÜG M-V bezogen (siehe umseitigen Gesetzesauszug). Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 EUR (Brutto) nicht überschreiten.

Verfahren:

Eine Entscheidung gemäß § 14a BeamtVÜG M-V ist **antragsgebunden**. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in den Ruhestand gestellt, so tritt eine Erhöhung von Beginn des Ruhestandes an ein. Wird der Antrag jedoch erst später gestellt, so tritt die Erhöhung erst von Beginn des Antragsmonats an ein (§14a Absatz 4 BeamtVÜG M-V).

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist dem Antrag eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers über die Rentenanwartschaft (1.) bzw. eine im Zuge der Kontenklärung übersandte Aufstellung über den Versicherungsverlauf (2.) sowie – soweit zutreffend – Unterlagen über die Höhe eventueller Einkünfte gemäß § 53 Absatz 7 BeamtVÜG (3.) beizufügen.

Auswirkungen:

Sind die Voraussetzungen gegeben, erhöht sich der erdiente Ruhegehaltssatz um ein vom Hundert für je 12 Kalendermonate einer Pflichtversicherungszeit/Erziehungszeit (nach Vollendung des 17. Lebensjahres), die für die Erfüllung der in § 14a Absatz 1 Satz 1 Nr.1 BeamtVÜG M-V bezeichneten Wartezeit anrechnungsfähig **und nicht bereits als ruhegehaltfähig berücksichtigt ist**, bis auf

maximal 66,97 v. H. (derzeit nach Übergangsrecht noch 70 v. H.). Versicherungszeiten, die nach Eintritt in den Ruhestand liegen, bleiben unberücksichtigt.

Die **Erhöhung des erdienten Ruhegehaltsatzes gemäß § 14a BeamtVÜG M-V entfällt**, d. h. der Versorgungszahlung ist wieder der ursprünglich zustehende Ruhegehaltsatz zugrunde zu legen,

- spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach §§ 35 oder 235 SGB VI erreicht wird;
- vor diesem Zeitpunkt mit Ablauf des Tages vor dem Beginn einer Versichertenrente,
- mit Ablauf des Monats, in dem der Wegfall der Dienstunfähigkeit mitgeteilt wird,
- mit Ablauf des Tages vor der Aufnahme einer Beschäftigung oder Tätigkeit, durch die ein Einkommen erzielt wird, das den in § 14a Absatz 1 Nr. 4 BeamtVÜG M-V genannten Betrag übersteigt.

Hinweis:

§ 14a BeamtVÜG M-V gilt nicht für die Berechnung des den **Hinterbliebenenbezügen** zugrunde zu legenden Ruhegehalts.

BeamtVÜG M-V vom 04.07.2011 (Auszug)
Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2011 S. 376
-nichtamtliche Fassung-

§ 14a Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 14 Absatz 1, § 36 Absatz 3 Satz 1, § 66 Absatz 2 und § 85 Absatz 4 berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Absatz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Absatz 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 400 Euro nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit nach Absatz 1 Nummer 1 anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50e Absatz 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 14 Absatz 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze nach den §§ 35 oder 235 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches erreicht. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit. § 35 Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts

gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

(5) § 69 e Absatz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 53 (Auszug)

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatzeinkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.